

Prot. Nr. 91

Ä n d e r u n g  
-----

des Statuts Nr. 34 der Stadt Jever, betreffend die Bauordnung  
für die Stadt J e v e r.  
-----

Der § 28 erhält nach dem Absatz 2 zwei neue Absätze 3  
und 4. Diese lauten wie folgt:

Absatz 3: Die Umfassungswände von Schuppen, Buden, Gartenhäuschen, Verranden, Lauben und ähnlichen kleinen Anlagen, die eine Grundfläche von 4 X 4 m und eine Fronthöhe von 3 m nicht übersteigen, dürfen aus Holz hergestellt werden und sind, sofern sie keine Feuerstätte erhalten, und mindestens 15 m von öffentlichen Straßen und Plätzen errichtet werden, nicht genehmigungspflichtig.

Absatz 4: Über die Vorschrift des Absatzes 3 hinaus können derartige Schuppen usw. für bestimmte Nutzungszwecke (insbesondere landwirtschaftliche und gewerbliche Schuppen in abgesonderter Lage) ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die gegebenenfalls von der Baupolizeibehörde zu stellenden Bedingungen erfüllt werden.

Absatz 3 und 4 werden Absatz 5 und 6.  
-----

Vorstehende Statutenänderung ist auf Grund des Artikels  
9 § 3 der Gemeindeordnung vom Staatsministerium genehmigt worden.

Oldenburg, den 22. August 1930.

Ministerium des Innern.

I. V.

gez, Unterschrift.  
-----